Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Juni 2012 über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBI I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBI. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwalmstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
 - Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBI. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBI. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBI. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBI. I S. 2601), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Busdienstes, die Nebenkostenpauschale für Getränke, Bastelmaterial u. ä., sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) a) Der Kostenbeitrag für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe sowie vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen beträgt für das:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr):	145,00 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr):	195,00 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	240,00 €/Monat

bis maximal 8 Wochen vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr): 145,00 €/Monat Wald-Modul 2 (07:30 bis 14:00 Uhr): 175,00 €/Monat

b) Der Kostenbeitrag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch beträgt für das:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr):	137,50 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr):	173,60 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr):	218,60 €/Monat
Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr):	137,50 €/Monat
Wald-Modul 2 (07:30 bis 14:00 Uhr):	148,60 €/Monat

c) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt für den:

.

Ganztagsbesuch (08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr): 100,00 €/Monat Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr): 25,00 €/Monat

- Neben dem Kostenbeitrag ist pro Kind eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,00 € monatlich zu entrichten. Beim Besuch des Waldkindergartens ist eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3.00 € monatlich zu entrichten.
- Der Kostenbeitrag für die Nutzung des Busdienstes beträgt für die (3)

Einfache Fahrt: 12.50 €/Monat Hin- und Rückfahrt: 25,00 €/Monat

(4) Der Zuschlag für die Nutzung der Ferienbetreuung beträgt 25,00 €/Woche

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Schwalmstadt jährliche Zuweisungen für die Frei-(1) stellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

Folgedessen ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

Modul 1 (07:00 bis 12:30 Uhr)	0,00 €/Monat
Modul 2 (07:00 bis 14:30 Uhr)	38,00 €/Monat
Modul 3 (07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)	83,00 €/Monat
Wald-Modul 1 (07:30 bis 13:00 Uhr)	0,00 €/Monat
Wald-Modul 2 (07:30 Uhr bis 14:00 Uhr)	13,00 € /Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwister

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Bei Inanspruchnahme des Mittagessens werden die vom jeweiligen Anbieter erhobenen Einzelpreise pro Kind und Mahlzeit monatlich den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigen und auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem

Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag, die Nebenkostenpauschale und der Kostenbeitrag für den Busdienst sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Der Kostenbeitrag für das Mittagessen ist am 15. eines jeden Monats für den vorherigen Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge, die Nebenkostenpauschale, die Kostenbeiträge für den Busdienst sowie das Mittagessen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - 2. Anschrift,
 - 3. Geburtsdatum des Kindes,
 - 4. Name und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Schwalmstadt besuchen,
 - 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schwalmstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwalmstadt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt, 21. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

(Siegel)

Pinhard, Bürgermeister